



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Bürgerrechtssekretariat
Andrea Neuer
Direkt 044 738 15 72
Fax 044 738 14 08
andrea.neuer@schlieren.zh.ch

Einbürgerungsverfahren für Schweizer

Voraussetzungen

- Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in Schlieren (für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren genügt ein Wohnsitz von 2 Jahren im Kanton Zürich)
- Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung (keine Steuerausstände, kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten 5 Jahren)
- Unbescholtener Ruf (Strafregister und Betreibungsregister dürfen in den letzten 5 Jahren keine Einträge aufweisen)

Verfahren

- Einreichung des Gesuches im Sekretariat Präsidiales
- Prüfung der Eignung durch das Bürgerrechtssekretariat
- Erteilung des Bürgerrechts durch die Bürgerrechtskommission

Das Verfahren dauert ca. 1 Monat.

Unterlagen

Für die Behandlung des Einbürgerungsgesuches werden nachstehende Unterlagen benötigt:

- Kurzes schriftliches Gesuch (Begründung, warum Sie das Schlieremer Bürgerrecht erwerben wollen)
- Familienschein für Verheiratete (nicht älter als 6 Monate), ausgestellt vom Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde
- Personenstandsausweis für Ledige (nicht älter als 6 Monate), ausgestellt vom Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde
- [Auszug aus dem Zentralstrafregister](#)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (erhältlich im Betreibungsamt Schlieren)
- [Erklärung](#), ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird
- Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein (nach Aufnahme in das Bürgerrecht wird eine neue Meldebestätigung ausgestellt)

Behandlungsgebühren

Die Stadt Schlieren erhebt eine Behandlungsgebühr von Fr. 150.- pro Person.



Bürgerrechtsregelung

Für eine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren ist ein Verzicht auf das bisherige Bürgerrecht nicht nötig. Einige Kantone schliessen jedoch ein mehrfaches Bürgerrecht aus. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Gesuchsstellung bei der zuständigen Behörde des bisherigen Heimatkantons über die Bedingungen einer allfälligen Beibehaltung zu erkundigen.

Die Änderung von Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Dienstbüchlein, Zivilschutzbüchlein usw. muss durch die Eingebürgerten selber veranlasst werden (zwingend bei Aufgabe bisheriger Bürgerorte).